

## **101 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

**1976 02 17**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Errichtung eines Rates für Auswärtige Angelegenheiten**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Rat für Auswärtige Angelegenheiten errichtet.

(2) Dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten gehören der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, die jeweils zur Beratung heranzuziehenden sachlich beteiligten Bundesminister (Staatssekretäre), der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten und Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Von der im Hauptausschuß des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind zwei Vertreter und von jeder anderen Partei im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei ist ein Vertreter in den Rat für Auswärtige Angelegenheiten zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien drei Vertreter. Für jedes von den politischen Parteien entsendete Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Das Ersatzmitglied hat im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten an dessen Stelle zu treten.

(3) Die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien gehörten dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten so lange an, bis von den im Nationalrat vertretenen Parteien andere Vertreter namhaft gemacht worden sind.

**§ 2.** (1) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten dient der Beratung der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister in Fragen der Außenpolitik.

(2) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist in allen Angelegenheiten der Außenpolitik zu hören, die nach Ansicht des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten oder von mindestens zwei der ihm angehörenden Vertreter der politischen Parteien von grundätzlicher Bedeutung sind.

**§ 3.** (1) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist vom Bundeskanzler, dem auch der Vorsitz obliegt, so einzuberufen, daß zwischen den einzelnen Sitzungen ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt. Zu den Sitzungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten ist ein Beamter der Präsidentschaftskanzlei als Beobachter einzuladen.

(2) Begehren mindestens zwei Mitglieder des Rates für Auswärtige Angelegenheiten dessen Einberufung, so hat der Bundeskanzler eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von vierzehn Tagen stattzufinden hat.

**§ 4.** Zur Beratung besonderer Fragen können den Sitzungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten sachkundige Personen beigezogen werden.

**§ 5.** (1) Die Beratungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten sind vertraulich.

(2) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten kann in Form von Empfehlungen seiner Auffassung zu einem bestimmten Beratungsgegenstand Ausdruck geben.

**§ 6.** Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; die Beschlusffassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 7.** Die Mitglieder des Rates für Auswärtige Angelegenheiten, der Beobachter der Präsidentschaftskanzlei sowie die allenfalls beigezogenen sachkundigen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 8.** Die Geschäftsordnung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden, über die Einberufung der Sitzungen und über die Vorgangsweise bei den Beratungen zu treffen sind, erläßt die Bundesregierung durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

**§ 9.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

## Erläuterungen

Es ist wünschenswert, daß in Österreich die Außenpolitik in ihren grundsätzlichen Fragen durch einen Konsens aller im Nationalrat vertretenen Parteien getragen wird. In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 ist der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenpolitik besondere Bedeutung beigemessen worden (vgl. stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrates vom 5. November 1975, XIV. GP., Seite 19 f.). Es liegt deshalb nahe, dieser wünschenswerten Zusammenarbeit der im Nationalrat vertretenen Parteien auf dem Gebiet der Außenpolitik einen institutionellen Rahmen zu geben. Ein solcher institutioneller Rahmen ist nicht nur der Bedeutung, die der Außenpolitik für Österreich als einem immerwährend neutralen Staate zukommt, angemessen, sondern gewährleistet darüber hinaus regelmäßige Consultationen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, schlägt der vorliegende Gesetzentwurf die Errichtung eines Rates für Auswärtige Angelegenheiten vor. Die verfassungsrechtlich verankerte Verantwortlichkeit der Bundesregierung und des zuständigen Ressortministers bedingt, daß es sich dabei ausschließlich nur um ein beratendes, nicht um ein entscheidendes Organ handeln kann. Die Bedeutung dieses Rates für Auswärtige Angelegenheiten soll darin liegen, daß in seinem Rahmen zwischen den Vertretern der politischen Parteien auf einer vertraulichen Basis Fragen der Außenpolitik behandelt werden können. Die zu schaffende Institution soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit der im Nationalrat vertretenen Parteien auf dem Gebiet der Außenpolitik zu stärken und die Entscheidungsgrundlagen der für die Außenpolitik verantwortlichen verfassungsmäßigen Staatsorgane zu erarbeiten. An der verfassungsmäßigen Verantwortung der zuständigen Organe wird dadurch nichts geändert.

Seinem Inhalt nach folgt der Gesetzentwurf im wesentlichen jenen gesetzlichen Bestimmungen der Wehrgesetze, die von der Einrichtung des Landesverteidigungsrates handeln. Wie der Landesverteidigungsrat dem Bundeskanzler zugeordnet ist, so soll auch der Rat für Außenpolitik dem Bundeskanzler zugeordnet sein. Dies

entspricht der politischen Rolle des Bundeskanzlers als Regierungschef und Organ, dem die Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes obliegen (vgl. Teil 2 lit. A Z. 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389).

Die Zusammensetzung des Rates für Außenpolitik soll dem Beispiel des Landesverteidigungsrates folgen. Demgemäß soll ihm der Bundeskanzler und — als dessen Vertreter — der Vizekanzler sowie der zuständige Ressortminister angehören. Nach dem Gegenstand der anstehenden Beratungen sind auch die sachlich zuständigen Bundesminister Mitglieder des Rates für Außenpolitik. Die Vertreter der politischen Parteien werden nach ihrem Stärkeverhältnis im Nationalrat diesem Rate angehören, wobei ein Vertretungsverhältnis von 3 : 2 : 1 bezogen auf den Hauptausschuß des Nationalrates vorgeschlagen wird. Im Hinblick auf die Funktion dieses Rates für die Außenpolitik erweist es sich als zweckmäßig, den Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten als Koordinationsorgan des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten als Mitglied diesem Rat zuzuziehen.

Die Funktion und Aufgabe des zu schaffenden Rates für Außenpolitik wird ganz allgemein mit „Beratung der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister in Fragen der Außenpolitik“ (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs) umschrieben. Wie bereits hervorgehoben, kann diesem Rate für Außenpolitik nur beratende Funktion zukommen. Es sollen aber alle Fragen der Außenpolitik, d. h. Fragen, die außenpolitische Rückwirkungen haben können, in diesem Rate besprochen und beraten werden können. Der Aufgabenkreis ist daher in sachlicher Hinsicht sehr weit gezogen.

Die im § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ermöglicht die Beratung von Angelegenheiten, die nicht von einem Regierungsmitglied dem Rat für Außenpolitik unterbreitet worden sind. Die Regelung folgt auch hier jener über den Landesverteidigungsrat.

## 101 der Beilagen

3

Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes enthalten jene Bestimmungen, die bei jedem Kollegialorgan unentbehrlich sind (Einberufung, Vorsitz, Beschußfassung). Herzuheben ist, daß die Präsidentschaftskanzlei einen Beobachter entsenden kann und daß auch sachkundige Personen den Beratungen des Rates für Außenpolitik beigezogen werden können. Ersteres ist dadurch begründet, daß dem Bundespräsidenten gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG als Organ der Vertretung der Republik nach außen wesentliche Aufgaben im Bereich der Außenpolitik obliegen und ihm deshalb ein Recht auf Information über die Ergebnisse der Beratungen im Rat für Außenpolitik zusteht. Zur Sicherung

österreichischer außenpolitischer Interessen sollen die Beratungen vertraulich sein.

Als beratendes Organ kann der Rat für Außenpolitik nur Empfehlungen aussprechen. Diese sind für die zuständigen Organe nicht rechtlich bindend; eine andere Lösung wäre mit der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bundesregierung nicht vereinbar.

Schließlich sieht der § 7 des Entwurfes vor, daß die Tätigkeit im Rat für Außenpolitik eine ehrenamtliche ist. Demgemäß sind von der Gesetzwerdung dieses Entwurfes keine oder nur unbedeutende Kosten zu erwarten.